

unglücklicher Personen ob, insofern sich dem Allen nicht bereits ein anderer Arzt unterzogen hat.

n) Der Physikus hat dahin zu wirken, daß arme Kranke nicht ohne ärztliche Hilfe bleiben, daß solche, denen in ihrer Behausung die gehörige Verpflegung nicht zu Theil werden kann, in Hospitälern oder anderen passenden Lokalitäten aufgenommen werden und daß unheilbar Sieche im Fall der Bedürftigkeit entweder in mildern Anstalten ein Unterkommen finden oder Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten.

o) Der Physikus hat die Hospitäler, Armenhäuser und ähnliche Wohlthätigkeitsanstalten periodisch zu revidiren und die Privatkranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten zu beaufsichtigen.

§. 4.

Als Gerichtsarzt hat der Physikus folgende Obliegenheiten:

a) Er hat im Allgemeinen allen Anforderungen der Gerichtsbehörden zu gerichtsarztlichen Funktionen zu entsprechen, insbesondere hat er

b) unter Assistenz eines Wundarztes oder Heilgehilfen Besichtigungen und Leichensöffnungen, da nöthig an Ort und Stelle,

c) bei Vergiftungen, Verfälschungen, Verderbnissen von Speisen und Getränken unter Zugiehung eines vereideten Pharmazenten eine chemische Untersuchung vorzunehmen,

d) bei plötzlichen Todesfällen und bei Aufindung todtter Personen in Gemäßheit der Ministerialbefanntmachung vom 28. September 1863 zu verfahren (vergleiche jedoch §. 1).

§. 5.

Alljährlich spätestens bis Ende Januar hat der Physikus eine Uebersicht der in einem physikatärztlichen Berufe im verfloßnen Jahre geleisteten Dienste bei Unserem Ministerium, Abtheilung für das Innere, einzureichen, zugleich auch etwaige Anträge in Bezug auf das Sanitätswesen seines Bezirks zu stellen.

§. 6.

Sowohl die in §. 3 f gebachten Medicinalpersonen, als alle Diejenigen, die sich ohne zu den Letzteren zu gehören, gewerbmäßig mit der Ausbildung der Heilkunde an Menschen beschäftigen, sind bei Strafe bis zu 30 Mark verpflichtet, dem betreffenden Physikus auf Verlangen die demselben zu seiner Geschäftsführung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und bei allgemeinen medizinalpolizeilichen Vorkehrungen den Anordnungen des Physikus nachzukommen.